

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00390 vom 20. Januar 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00390

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00390 du 20 janvier 2026

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00390 del 20 gennaio 2026

Regeste

Die Vorinstanz ging zu Recht davon aus, dass keine Zweifel hinsichtlich des (Erlöschens des) Ehwillens der Ehefrau des Beschwerdeführers bestünden und diesbezüglich keine ergänzenden Beweismittel erhoben zu werden brauchten (E. 2.2). Ungeachtet des (behaupteten) Ehwillens des Beschwerdeführers und des formellen Bestands seiner Ehe bzw. der (Nicht-)Eintragung der im Ausland erfolgten Scheidung in die hiesigen Register ist mithin erstellt, dass die eheliche Gemeinschaft zwischen ihm und seiner Ehefrau ein Jahr und neun Monate nach der Heirat faktisch aufgehoben wurde, sodass sich der Beschwerdeführer weder auf Art. 42 AIG noch auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG berufen kann (E. 3.2 f.). Die soziale Wiedereingliederung des Beschwerdeführers im Kosovo erscheint nicht als stark gefährdet und auch sonst ist kein wichtiger persönlicher Grund im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG ersichtlich. Der Beschwerdeführer hat daher keinen Anspruch auf nahehelichen Aufenthalt und die Verweigerung der Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung erweist sich als verhältnismässig (E. 3.4 f. und E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen erweisen sich die Verweigerung der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers und dessen Wegweisung schliesslich auch als verhältnismässig (vgl. Art. 96 AIG) und liegt kein qualifizierter Ermessensfehler darin, dass die Vorinstanzen ihm keine Härtefallbewilligung (Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG) erteilten. Wie dargetan, lebt der Beschwerdeführer noch nicht lange in der Schweiz und ist er hier nicht derart verwurzelt, dass ihm eine Rückkehr in die Heimat, wo er aufgewachsen ist und sozialisiert wurde, nicht mehr zuzumuten wäre. Eine Unzumutbarkeit der Rückkehr ergibt sich auch nicht aus den dargetanen aktuellen gesundheitlichen Problemen des Beschwerdeführers, zumal ihn diese grösstenteils bereits seit seiner Geburt bzw. seit seiner Kindheit belasten und weder dargetan noch ersichtlich ist, weshalb sie im Heimatland nicht behandelt werden können sollten. Es besteht insofern auch kein Anlass für eine Aussetzung der Ausreisepflichtung des Beschwerdeführers bis zum Abschluss seiner medizinischen Behandlung. Die dem Beschwerdeführer seitens der Vorinstanz zur Ausreise in die Heimat angesetzte Frist ist allerdings seit über sechs Monaten abgelaufen, weshalb ihm der Beschwerdegegner bei diesem Ausgang des Verfahrens eine neue Ausreisefrist anzusetzen haben wird.

E. 5

In Anbetracht namentlich der klaren Aussagen der Ehefrau des Beschwerdeführers zu ihrem Ehwillen, der kurzen Dauer des ehelichen Zusammenwohnens der beiden sowie des

Aufenthalts des Beschwerdeführers in der Schweiz stufte die Vorinstanz den Rekurs des Letztgenannten schliesslich zu Recht als aussichtslos ein und wies sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und bleibt ihm eine Parteientschädigung verwehrt (§ 17 Abs. 2 VRG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (auch) für das Beschwerdeverfahren des Beschwerdeführers ist ■ wie schon mit Präsidialverfügung vom 19. August 2025 festgestellt ■ abzuweisen, da die Beschwerde als offenkundig aussichtslos einzustufen ist.

E. 8

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu ergreifen. Ansonsten sowie namentlich auch hinsichtlich des subeventualiter gestellten Antrags um Verlängerung der Ausreisefrist steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und Ziff. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.